Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Die LfA setzt sich im Rahmen ihres Förderauftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung für **ethische Werte und den Erhalt einer lebenswerten Umwelt** ein**.**

Daher gelten zur Sicherstellung einer nachhaltigen Geschäftspolitik für alle Programmdarlehen im gewerblichen und Infrastrukturbereich sowie für Bürgschaften der LfA Ausschlüsse für Finanzierungen in Bereichen, die mit folgenden Verwendungszwecken einhergehen. Sie sind zusätzlich zu den spezifischen Förderkriterien der Programmmerkblätter einzuhalten.

1 Menschenrechtsverletzungen

- Jegliche Art von **Menschenrechtsverletzungen**,
- **Klonen von Menschen**,
- **Verstöße gegen** international anerkannte **Arbeitsrechtsnormen** (z.B. Zwangs- oder Kinderarbeit).

2 Waffen und Munition

- **Kontroverse Waffen** oder wichtige Komponenten hiervon (beispielsweise nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).

3 Umweltverschmutzung sowie Gefährdung des Arten- und Tierschutzes

- Bestimmte **Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen** (gemäß Rotterdamer Konvention, Minamata Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- **Ozon zerstörende Substanzen** (gemäß Montrealer Protokoll),
- **Geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte** (gemäß CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen) sowie Pelztierzucht,
- Verbotener grenzüberschreitender **Handel mit Abfällen** (gemäß Basler Konvention),
- **Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung** – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – **von besonders schützenswerten Gebieten**,
- **Ungebundener Asbest.** Dies betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20%.

4 Atomkraft, Kohle, Erdöl und Erdgas

- **Radioaktives Material[1] und Atomkraftwerke.** Prospektion, Exploration und Förderung zur mehrheitlichen Gewinnung von radioaktivem Material, mehrheitlich für radioaktives Material genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur sowie Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern),
- Prospektion, Exploration und Förderung von **Kohle**, Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle, mehrheitlich für Kohle genutzte Transport- und Lagerinfrastruktur; mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Stichleitungen,
- Prospektion, Exploration und Förderung von **Erdöl**, Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Öltermini und Ölhäfen sowie Raffinerien[2,3],
- Prospektion, Exploration und Förderung von **Erdgas**, Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines, Schiffe zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals sowie Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS)[3,4]

5 Rotlichtmilieu

- Prostitution, Pornographie.

6 Glücksspiel und indizierte Spiele

- Computer-, Video- und Gesellschaftsspiele, die gegen die Verfassung oder Gesetze verstoßen,
- Kasinos, Spielsalons, Spielhallen, Wettbüros, Internet-Wetten, Online-Kasinos.

7 Genuss- und Suchtmittel

- Anbau und Verarbeitung von **Tabak**.

15.12.2026

[1] Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.
[2] Der Ausschluss umfasst keine Raffinerien für biobasierte Produkte und Raffinerien für die mehrheitlich stoffliche Nutzung. Die Aufbereitung (Re-refining) und energetische Nutzung von Altöl bleiben weiterhin erlaubt.
[3] Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen sind grundsätzlich finanzierungsfähig, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Öl- und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden und nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10% führen. Auch Finanzierungen zur CO_2-Abscheidung und -Speicherung sind finanzierungsfähig.
[4] Der Ausschluss des Neubaus von Erdgasnetzen und -pipelines umfasst nicht den Ersatz bestehender Erdgaspipelines, sowie Gaspipelines und -netze für Kochzwecke. Investitionen im Zusammenhang mit dem Netzausbau für Wasserstoff und erneuerbare Gase sind ebenfalls finanzierungsfähig.